

Anl. 2 LVBG

LVBG - Landes-Vertragsbedienstetengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

A) Art der Beschäftigung und Höhe der Reisebeihilfe:

Nummer	Art der Beschäftigung:	Höhe der Reisebeihilfe:
1	Verwendung gehobenen Forstaufsichtsdienst	im a) Faktor 12 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 17. Tag, soferne bereits an 16 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; c) Faktor als Höchstbetrag (a und b). 15
2	Verwendung gehobenen Fürsorgedienst im Jugendfürsorgedienst oder Jugendfürsorgehilfisdienst	im a) Faktor 9,4 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, soferne bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen im Sprengel von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden; c) Faktor als Höchstbetrag (a und b). 15

- 3 Verwendung im Straßen- a) Faktor
(Brücken-)meisterdienst 9 für jeden Tag einer auswärtigen
- 4 Verwendung im Straßen- b) Faktor Dienstverrichtung von mehr als
(Brücken-)meisterhilfs- 0,75 sechs Stunden ab dem 13. Tag,
dienst sofern bereits an 12 Tagen im
Monat auswärtige
Dienstverrichtungen von mehr als
sechs Stunden geleistet wurden;
- c) Faktor als Höchstbetrag (a und b).
15
- 5 Straßen- und Faktor
Brückenwärter, 8,15
Lastkraftwagenbeifahrer
und Straßengeräteführer
jeweils im Straßenbau-
und Erhaltungsdienst
- 6 Straßenwärter in Faktor
besonderer Verwendung 8,15
(Partieführer) sowie
Facharbeiter an
Autobahn-, Straßen- und
Brücken-
meistereien
- 7 Magazineure im Faktor 3,5
Straßenbau- und
Erhaltungsdienst
- 8 Kraftfahrzeuglenker, a) Faktor für je 100 als Lenker von
soweit sie nicht 0,35 Dienstkraftfahrzeugen
unter Nummer 6 fallen gefahrene Kilometer (bis zu 49 km
ab- und darüber
- b) Faktor aufgerundet) oder
0,31 für eine auswärtige
Dienstverrichtung im Sprengel
- Faktor von mehr als 4 Stunden,
0,61 für eine auswärtige
Dienstverrichtung im Sprengel
von mehr als 8 Stunden
- je nachdem, ob der monatliche Gesamtbetrag
gemäß lit.a oder lit.b höher ist;
- c) Nächtigungsgebühr, wenn eine
Nächtigungsmöglichkeit
- d) Faktor nicht unentgeltlich beigestellt wird,
15 als Höchstbetrag (a oder b).

Zu Nummer 3 bis 8

ausgenommen Vertragsbedienstete der Zentralwerkstätte

der Autobahn, der Betriebswerkstätten

bei den Straßenbauabteilungen, der
Zentralbetriebswerkstätte

Wr. Neudorf und des Zentrallagers Korneuburg.

B) Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:

Niederösterreich und
Wien

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at